Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/9/24 1Ob217/58

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.1958

Norm

ABGB §1098 C
EO §354 IA
ZPO §226

Rechtssatz

Zulässigkeit eines Begehrens des Hauseigentümers gegen die Mieter, sie seien schuldig, zu veranlassen, daß sich ihre Kinder nicht im Hofe oder Garten aufhalten und das Stiegenhaus und die allgemein zugänglichen Kellerräume nicht zum Spielen benützen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 217/58
  Entscheidungstext OGH 24.09.1958 1 Ob 217/58
  EvBl 1959/16 S 42 = HBZ 1959/2,2 = ImmZ 1959,39

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0004452

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at